



Information über die Erhebung personenbezogener Daten zur Durchführung eines Corona-Selbsttests

Einwilligungserklärung

Zwecks Negativnachweis für den Zutritt zum Schulgelände und zum Schulgebäude sowie zur Verhinderung und Eindämmung der Ausbreitung von Covid-19 wird zur Feststellung, ob eine akute Covid-19- Infektion vorliegt, zweimal wöchentlich ein Corona Selbsttest angeboten. Durch die Teilnahme an dem Test entstehen für Sie keine Kosten.

Bei dem Corona Selbsttest werden folgende personenbezogene Daten auf der Grundlage einer Einwilligung (§ 6 Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland) verarbeitet:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift der Testperson
- ggf. Name, Vorname und Wohnanschrift der Personensorgeberechtigten der Testperson
- Angaben zur Untersuchung (Untersuchungsart, Datum)
- Testergebnis

Die personenbezogenen Daten werden für die Durchführung und Dokumentation des Tests verarbeitet und unverzüglich gelöscht, sobald sie für diese Zwecke sowie zur Nachverfolgung von Infektionsketten nicht mehr benötigt werden (in der Regel am vierten Tag).

Die Tests werden durch die Schüler selbst unter Anleitung der Lehrkräfte durchgeführt. Bei dem verwendeten Test handelt es sich um einen sog. kurzen Nasenabstrich. Alle Details zum Test und zur Durchführung des Tests sind auf der Homepage www.bildung.sachsen.de zu finden.

Sollte das Ergebnis positiv ausfallen, also auf eine akute Covid-19-Infektion hinweisen, ist die Testperson nach der für den jeweiligen Landkreis oder die Kreisfreie Stadt geltenden Allgemeinverfügung zur Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie I, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Virus getesteten Personen (gleichlautende Allgemeinverfügungen existieren in allen Landkreisen und Kreisfreien Städten Sachsens, bitte informieren Sie sich bei Bedarf auf dem jeweiligen Internetauftritt) verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses abzusondern. Minderjährige Personen werden nach einem positiven Testergebnis räumlich separiert und sind umgehend durch einen Personensorgeberechtigten abzuholen. Schulische Aufsichtspflichten bestehen bis zum Zeitpunkt der Abholung fort. Zusätzlich ist die Testperson oder der Personensorgeberechtigte verpflichtet, das jeweils zuständige Gesundheitsamt über das positive Testergebnis in Kenntnis zu setzen. Das Gesundheitsamt trifft dann die weiteren Anordnungen. Auch die Schule ist im Falle eines positiven Testergebnisses dazu verpflichtet, das jeweils zuständige Gesundheitsamt unter Angabe der Kontaktdaten zu unterrichten.

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die den Test durchführende Schule. Der zuständige Datenschutzbeauftragte ist der jeweilige für die Schule benannte

Datenschutzbeauftragte. Diesen können Sie bei der Schule erfragen oder auf der Internetseite der Schule nachsehen.

Der Widerruf der Einwilligung ist gegenüber dem Schulverein vorzunehmen. Die folgenden Betroffenenrechte gemäß § 17 Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland werden gegenüber der Schule vorgenommen: Recht auf Auskunft, Recht auf Berichtigung, Recht auf Löschung, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Recht auf Information bei Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruchsrecht (§§ 19 bis 25 Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland).

Beschwerden hinsichtlich der Datenverarbeitung können beim Schulverein, den Datenschutzbeauftragten des Vereins oder dem Datenschutzbeauftragten der Evangelischen Kirche in Sachsen eingelegt werden.

Einwilligung:

Hiermit willige ich in die **Durchführung des Selbsttests und die Verarbeitung der oben genannten personenbezogenen Daten** zum Zwecke der Feststellung einer etwaigen Covid-19-Infektion und im Weiteren zur Verhinderung der Ausbreitung dieser Krankheit ein.

Die Löschung der personenbezogenen Daten erfolgt gemäß § 5 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) Vom 29. März 2021 mit Ablauf der nachzuweisenden Frist am vierten Tag.

Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber der Schule widerrufen werden. Die bis zum Widerruf vorgenommene Datenverarbeitung, einschließlich der Datenübermittlungen, bleibt rechtmäßig.

Mir ist bewusst, dass im Falle eines positiven Testergebnisses eine gesetzliche Meldepflicht gegenüber dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt besteht. Ein etwaiger Widerruf der Einwilligung lässt diese gesetzliche Meldepflicht nicht entfallen.

Auf Verlangen erhält die Testperson bzw. die sorgeberechtigte Person eine Kopie dieser Einwilligungserklärung.

Technitz, den 12.04.2021

.....
Name, Vorname Testperson

.....
PLZ Ort, Straße, Hausnummer der Testperson

.....
Ort, Datum und Unterschrift der Sorgeberechtigten Person